

Antrag und Zulassung zur Lehrabschlussprüfung (LAP)

Für die Zulassung zur LAP muss der Lehrling einen Antrag stellen.
Der Betrieb unterstützt mit Kostenübernahme und Freistellung

Jeder Lehrling hat die Möglichkeit, am Ende der Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung (LAP) abzulegen. Das Ablegen der Lehrabschlussprüfung ist für den Lehrling freiwillig.

Bei der zuständigen [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#) ist ein Antrag zu stellen. Antragsteller in rechtlicher Hinsicht ist immer der Lehrling selbst. Pro Lehrberuf ist ein Antrag notwendig, d. h. bei Doppellehren sind zwei Anträge zu stellen.

Lehrlingsstelle der **Wirtschaftskammer Oberösterreich**
Wiener Straße 150
4021 Linz

WKOÖ Prüfungsmanagement

E: pruefungen@wkoee.at
T: 05-90909-2100

Inwieweit muss der Betrieb den Lehrling bei der LAP unterstützen?

Übernahme der Kosten

- Der Lehrberechtigte muss die Kosten der LAP übernehmen, wenn der Lehrling innerhalb der Lehrzeit oder der Weiterbeschäftigungszeit erstmals zur Prüfung antritt.
- Zu ersetzen sind die Prüfungstaxe sowie eventuelle Materialkosten.

Freigabe der für die Prüfung erforderlichen Zeit

- Die erforderliche Zeit für die Prüfung ist dem Lehrling unter Fortzahlung der Bezüge freizugeben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lehrabschlussprüfung unverschuldet erstmals in der Weiterbeschäftigungszeit abgelegt wird.
- Der Lehrling muss am Tag der Prüfung noch im Betrieb arbeiten, sofern es ihm/ihr zeitlich zumutbar ist und der Betrieb es verlangt. Einzelne Kollektivverträge können jedoch weitergehende Freistellungsansprüche vorsehen.

Wann kann der Antrag eingereicht werden?

- Frühestens sechs Monate vor dem Ende der Lehrzeit (siehe Lehrvertrag).
- Ab Beginn des letzten Lehrjahres, wenn der Lehrbetrieb einem vorzeitigen Antreten ausdrücklich zustimmt und die Berufsschule positiv abgeschlossen wurde.

Wann wird der Lehrling zur Prüfung zugelassen?

- Die Lehrabschlussprüfung kann frühestens zehn Wochen vor dem Ende der Lehrzeit abgelegt werden.
- Bei ganzjährigen Berufsschulen kann die Prüfung nicht früher als sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres abgelegt werden.
- Bei zweieinhalbjährigen oder dreieinhalbjährigen Lehrberufen darf der Prüfungstermin sechs Wochen vor der Beendigung der Berufsschulpflicht liegen.
- Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen (Blockunterricht) darf der Prüfungstermin nicht vor dem Ende des letzten Lehrganges liegen.

Wann ist eine vorzeitige Ablegung der LAP möglich?

Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung beantragen und zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn

- der Lehrberechtigte der vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlussprüfung schriftlich zustimmt oder
- das Lehrverhältnis vorzeitig einvernehmlich und ohne Verschulden des Lehrlings (z. B. aufgrund von Konkurs, Betriebsauflassung) aufgelöst wurde oder
- das Lehrverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.

Quelle: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/lehrabschlusspruefung.html>
(November 2022)